

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung nach DGUV Vorschrift 2



Aus BGV A2 wird DGUV Vorschrift 2

Ab 01.01.2011 ersetzt die neue Vorschrift DGUV Vorschrift 2 die bisherige Regelung nach BGV A2. Nach nun dreijähriger Übergangsfrist tritt am 01.01.2011 die neue Vorschrift DGUV Vorschrift 2 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Regelung der BGV A2. Damit werden die bislang in den verschiedenen Berufsgenossenschaften unterschiedlichen Regelungen über alle Branchen auf der Basis von Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzgesetz vereinheitlicht.

Was ändert sich?

In der neuen Vorschrift wird dem Unternehmer ein höheres Maß an Eigenverantwortung für den Umfang und den Inhalt der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung anvertraut. Die Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Die jährliche Einsatzzeit der Grundbetreuung wird aus einer kumulierten jährlichen Einsatzzeit für den Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit errechnet. Die Einsatzzeit für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung wird gemeinsam mit dem Unternehmer, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit nach Bedarf in einem Verfahren erarbeitet und festgelegt.

In der Vorschrift 2 stehen entsprechende Checklisten zur Verfügung.

Für wen gilt die DGUV Vorschrift 2?

Die neue Vorschrift gilt für alle Betriebe, die nach Arbeitssicherheitsgesetz zur Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes verpflichtet sind.

Wie groß ist die vorgeschriebene Einsatzzeit für die Grundbetreuung?

Die Betriebe werden in Gefährdungsklassen mit jeweils unterschiedlichem Grundbetreuungsbedarf aufgeteilt. Danach ergeben sich für die Gruppe I: 2,5 h, für die Gruppe II: 1,5 h und für die Gruppe III: 0,5 h pro Jahr und Mitarbeiter im Betrieb. Innerhalb eines Betriebs werden alle Tätigkeiten gleich hoch bewertet. Es erfolgt keine weitere Unterteilung bei unterschiedlichen Tätigkeiten. Die sich daraus ergebende Einsatzzeit gilt gemeinsam für die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt.

Die prozentuale Aufteilung der gemeinsamen Einsatzzeit wird in Abstimmt des Rahmenvertrages mit den BAD auf 20% der Einsatzzeit für den Betriebsarzt im Jahr festgelegt.

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung nach DGUV Vorschrift 2



Wo erfahre ich welcher Gruppe mein Betrieb zugeordnet ist?

Die Einstufung der Betriebsarten wird nach dem in Deutschland geltenden WZ-Code vorgenommen. Der WZ-Code ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige für statistische Zwecke. Die Zuordnung der Gewerbebranche der BG Transport und Verkehrswirtschaft ist in der Vorschrift 2, Anlage 2 hinterlegt. Die vollständige Liste ist beim DGUV auf der Homepage einsehbar.

Was bedeutet Grundbetreuung?

In der Grundbetreuung sind alle wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes enthalten, die in allen Betrieben unterschiedlichster Branchen erforderlich sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- Direkte Beratung des Arbeitgebers
- Teilnahme an Besprechungen der Führungskräfte und der betrieblichen Beauftragten
- Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses

Was bedeutet betriebsspezifische Betreuung?

Mit der betriebsspezifischen Betreuung werden diejenigen Leistungen abgedeckt, die über die Grundbetreuung hinausgehen und speziell für den Betrieb gelten. Hier entscheidet der Unternehmer in Absprache mit Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt welche speziellen Anforderungen in welchem Umfang im jeweiligen Betrieb vorliegen.

Kann ich die Inhalte für die betriebsspezifische Betreuung frei wählen?

In der DGUV Vorschrift 2 werden Checklisten zur Bestimmung der betriebsspezifischen Inhalte zur Verfügung gestellt. Damit können die wesentlichen betriebsspezifischen Belange abgebildet werden. Eine weitere Ergänzung ist jederzeit möglich. Zusätzlich bieten diese Checklisten eine sinnvolle Hilfestellung für die Zusammensetzung der betriebsspezifischen Betreuung.

Wie groß ist der Umfang der betriebsspezifischen Betreuung?

Der Umfang und die Einsatzzeit für die betriebsspezifische Betreuung ist vom Unternehmer in Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auch die prozentuale Verteilung der unterschiedlichen Betreuungsbestandteile definiert.

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung nach DGUV Vorschrift 2



Darf ich als Unternehmer die Einsatzzeiten von Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt selbst festlegen?

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Einsatzzeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in der betriebsspezifischen Betreuung beim Unternehmer. Er hat unter Anwendung der DGUV Vorschrift 2 die Einsatzzeit für betriebsspezifische Betreuung zu ermitteln. Im Rahmen dieser Ermittlung ist die Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und einen Betriebsarzt zwingend vorgeschrieben. Insofern empfehlen wir allen Unternehmern auf jeden Fall diese Beratung in Anspruch zu nehmen. Über Ihre SVG erhalten Sie Vorlagen für eine rechtssichere Dokumentation. Die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung werden auf Grund der Einstufung und Mitarbeiterzahl errechnet und festgelegt.

Ist mein bestehender Vertrag weiterhin gültig?

Sofern ein Betreuungsvertrag auf Basis des Arbeitssicherheitsgesetzes besteht, behält dieser grundsätzlich seine Gültigkeit. Da jedoch die neue DGUV Vorschrift 2 die Berechnung der Einsatzzeit neu regelt und sich daraus betriebsspezifische Einsatzzeiten ergeben, sollte der Umfang des Vertrages nach diesen Vorgaben geprüft und im Bedarfsfall angepasst werden. Diese Anpassung sollte im Laufe des Jahres 2011 erfolgen.

Übergangsfristen?

Grundsätzlich tritt die neue Vorschrift am 01.01.2011 in Kraft. In der derzeit vorliegenden Fassung sind keine Übergangsregelungen vorgesehen. Es ist anzunehmen, dass die Kontrollbehörden eine Anpassung bestehender Verträge auf die neuen Regelungen im Laufe des Jahres 2011 erwarten.

Kosten der Betreuung nach DGUV Vorschrift 2?

Die Kosten der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung ist zukünftig auf einen Stundensatz bezüglich der erforderlichen Einsatzzeit in der Grundbetreuung und dem Umfang der betriebsspezifischen Betreuung berechnet. Der betriebsspezifische Teil der Betreuung ist jährlich neu abzustimmen und somit variabel.

Kann die gesamte Betreuung von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit (ohne Betriebsarzt) erbracht werden?

Da nach Arbeitssicherheitsgesetz sowohl die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit als auch eines Betriebsarztes vorgeschrieben ist, muss die Betreuung durch beide Fachkräfte umgesetzt werden.

Kann die gesamte Betreuung von einem Betriebsarzt (ohne Fachkraft für Arbeitssicherheit) erbracht werden?

Da nach Arbeitssicherheitsgesetz sowohl die Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit als auch eines Betriebsarztes vorgeschrieben ist, muss die Betreuung durch beide Fachkräfte umgesetzt werden.

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung nach DGUV Vorschrift 2



Wie viel Einsatzzeit muss ich für den Betriebsarzt vorsehen?

Die DGUV Vorschrift 2 schreibt in diesem Fall eine Mindesteinsatzzeit von 20% der Gesamteinsatzzeit und 0,2 h pro Jahr und Mitarbeiter für den Betriebsarzt vor.

Wie viel Einsatzzeit muss ich für den Fachkraft für Arbeitssicherheit vorsehen?

Die DGUV Vorschrift 2 schreibt in diesem Fall eine Mindesteinsatzzeit von 20% der Gesamteinsatzzeit und 0,2 h pro Jahr und Mitarbeiter für die Fachkraft für Arbeitssicherheit vor. Nach unseren Rahmvertrag ist in der Grundbetreuung 80% der Einsatzzeit festgelegt.

Ist nach Erledigung der Checklisten zusätzlich noch eine Gefährdungsbeurteilung erforderlich?

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist nach Arbeitsschutzgesetz für alle Betriebe obligatorisch. Sie kann durch die Anwendung der Checklisten aus der DGUV Vorschrift 2 nicht ersetzt werden. Diese Checklisten sind als Vorbereitung für die Gefährdungsbeurteilung zu sehen. In einer Gefährdungsbeurteilung werden detaillierte und konkrete Gefährdungen sowie erforderliche Maßnahmen dokumentiert.

Sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch in neuen Verträgen nach DGUV Vorschrift 2 im Rahmen der Einsatzzeit möglich?

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gehören in dem Bereich des betriebsspezifischen Teiles der Betreuung. Dafür muss jährlich der erforderliche Bedarf im Rahmen der Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung definiert und beauftragt werden. Eine Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen nur im Rahmen der Grundbetreuung wird in der DGUV Vorschrift 2 explizit ausgeschlossen.

Wer kontrolliert die Umsetzung der neuen Vorschrift?

Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) wird die Umsetzung sowohl von staatlichen als auch von berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsorganen kontrolliert.

**Bei weiteren Fragen unterstützen wir Sie gerne:
SVG-Hotline 0911/94010-10**